Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/24 95/14/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §80 Abs1;
EStG 1972 §25 Abs1 Z1;
EStG 1972 §47 Abs1;

Rechtssatz

Sind Einnahmen, die im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erfaßt worden sind, mit Zustimmung des vertretungsbefugten Organs einer Körperschaft (hier Obmann eines Vereins) zugekommen, so ist für die Frage, ob die Bezüge dem Lohnsteuerabzug unterliegen, entscheidend, ob das Handeln des Organwalters der Körperschaft (als Arbeitgeber) zugerechnet werden kann (Hinweis E 20.6.1995, 92/13/0061).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140058.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at